

# Besondere Bedingungen für Subscription

der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen für Subscription konkretisieren den Leistungs- und Pflichtenkatalog für Verträge bzw. Bestellungen über die zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Standardsoftware durch COSMO CONSULT an den KUNDEN. Die Besonderen Bedingungen für Subscription gelten insoweit ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COSMO CONSULT („AGB“).

## 2. Leistungsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen für Subscription ist die zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristete Zurverfügungstellung und Lizenzierung der in Nr.3 genannten Standardsoftware und neuer Versionsstände hiervon („Subscription“). Dies umfasst je nach Vereinbarung entweder
- das Recht, auf die Standardsoftware im Wege des Online-Zugriffs zuzugreifen; oder
  - die Installation, das Laden und den Ablauf der Standardsoftware auf einzelne Server des KUNDEN.
- 2.2. Zusätzliche Leistungen wird COSMO CONSULT nur auf der Grundlage gesonderter Verträge erbringen. Zusätzliche Leistungen sind in jedem Falle zusätzlich zu vergüten.

## 3. Lizenzen

- 3.1. Die Anzahl und die Art der erworbenen Lizenzen werden in dem jeweiligen Vertrag bzw. Bestellschein bestimmt.
- 3.2. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe auf Grundlage des Enduser License Agreements (EULA) von COSMO CONSULT zur Verfügung.
- 3.3. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware von Microsoft auf Grundlage der Lizenzbestimmungen von Microsoft zur Verfügung.
- 3.4. COSMO CONSULT stellt Standardsoftware von Drittanbietern auf Grundlage der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers zur Verfügung.
- 3.5. COSMO CONSULT stellt dem KUNDEN Dokumentationen zur Verfügung, die einem geschulten Anwender die sachgemäße Bedienung der Standardsoftware ermöglichen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, stellt COSMO CONSULT folgende Bestandteile in elektronischer Form zur Verfügung:
- für COSMO CONSULT Standardsoftware: Anwender-Hilfe;
  - für Microsoft Standardsoftware: Anwender-Hilfe wie von Microsoft standardmäßig zur Verfügung gestellt;
  - für Standardsoftware Dritter: Anwender-Hilfe wie vom

jeweiligen Hersteller standardmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Parteien stimmen überein, dass COSMO CONSULT mit der Zurverfügungstellung der vorgenannten Bestandteile seiner Dokumentationspflicht nachgekommen ist.

- 3.6. Weitere Dokumentationen schuldet COSMO CONSULT nur bei separater Beauftragung durch einen gesonderten Vertrag gegen zusätzliche Vergütung.
- 3.7. COSMO CONSULT behält sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur vollständigen Zahlung der jeweils zu leistenden Vergütung vor; bis dahin ist der KUNDE jedoch widerruflich zur vorläufigen Nutzung berechtigt.
- 3.8. Die Lieferung des Quellcodes oder Einräumung von Nutzungsrechten hieran ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.9. Sofern der KUNDE die Software ganz oder teilweise deaktiviert, geschieht dies auf eigene Verantwortung des KUNDEN. Dem KUNDEN ist bekannt, dass dies zu schwerwiegenden Funktionsstörungen führen kann.

#### 4. Beschaffenheitsvereinbarung

- 4.1. Der Funktionsumfang der Standardsoftware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist in dem jeweiligen Bestellschein abschließend beschrieben. Die darin enthaltenen Angaben sind als Beschaffenheitsvereinbarungen zu verstehen und

nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Weitergehende Funktionen oder eine sonstige weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet. Geschuldet ist nur die Beschaffenheit der Standardsoftware, so wie diese vom jeweiligen Hersteller gegenüber dessen Kunden allgemein zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für neue Versionsstände der Standardsoftware. Während der Vertragslaufzeit können im Rahmen neuer Versionsstände weitere Funktionen hinzukommen oder wegfallen (vgl. Nr. 4.5).

- 4.2. Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Standardsoftware informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Prüfung der Geeignetheit der Standardsoftware bezogen auf die Wünsche und Bedürfnisse des KUNDEN ist nicht Gegenstand der Leistungspflichten der COSMO CONSULT, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3. Eine bestimmte Performance (Antwortzeiten) sowie Erstellung von Schnittstellen zu anderen Systemen und deren Funktionsfähigkeit sind nur dann Gegenstand der vereinbarten Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich beauftragt wurde.
- 4.4. Die Installation oder Anpassung von Standardsoftware und die Erstellung von Individualsoftware

sind nicht Gegenstand der Besonderen Bedingungen für Subscription. Sie können separat durch einen zusätzlichen Vertrag beauftragt werden.

- 4.5. Der KUNDE hat während der Vertragslaufzeit Anspruch auf neue Versionsstände der Standardsoftware. Diese können sowohl neue Funktionen als auch Korrekturen beinhalten. Der KUNDE erkennt an, dass die Nutzung des jeweils aktuellen Versionsstandes für die optimale Softwarefunktion unerlässlich ist. COSMO CONSULT kann die generelle Funktionsfähigkeit der Standardsoftware nur gewährleisten, sofern der KUNDE jeweils den aktuellen Versionsstand verwendet. COSMO CONSULT weist den KUNDEN daraufhin, dass es im Rahmen neuer Versionsstände unter Umständen auch zum Wegfall einzelner Funktionen kommen kann. Sofern ein neuer Versionsstand mit einem Wegfall einzelner Funktionen oder Module der Software verbunden ist, wird COSMO CONSULT den Kunden im Vorfeld hierüber informieren.
- 4.6. Die Beschaffenheitsvereinbarung umfasst nur diejenigen Lizenzen, die in dem Bestellschein / den Bestellscheinen aufgeführt werden.

## 5. Mitwirkungspflichten des KUNDEN (auf dessen eigene Kosten)

- 5.1. Sofern der KUNDE Cloud Services in Anspruch nimmt, muss er den jeweils aktuellen Versionsstand nutzen. Andernfalls obliegt es dem

KUNDEN, die jeweils aktuelle Version aus dem Internet herunterzuladen und zu installieren.

- 5.2. Der KUNDE verpflichtet sich, eine für seine Zwecke ausreichende Anzahl an Software-Lizenzen zu erwerben und durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Software nur in der lizenzierten Anzahl entsprechend der lizenzierten Lizenzart und entsprechend dem lizenzierten Nutzungsumfang genutzt wird.

## 6. Mängelrechte

- 6.1. COSMO CONSULT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Nr. 4.1 sowie dafür, dass der KUNDE die Standardsoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Ein Mangel liegt vor bei einer Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung und damit einhergehender Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
- 6.2. Die Standardsoftware sowie neue Versionsstände hiervon sind unverzüglich nach Erhalt durch den KUNDEN zu testen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser COSMO CONSULT unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 6.3. Die Mängelhaftung von COSMO CONSULT gegenüber dem KUNDEN ist zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung

erfolgt ausschließlich mit dem nächsten verfügbaren Versionsstand der Standardsoftware. Der KUNDE erkennt an, dass COSMO CONSULT keinen Einfluss darauf hat, in welcher Zeit und mit welchen Inhalten andere Hersteller von Drittsoftware einen neuen Versionsstand zur Verfügung stellen. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den KUNDEN unzumutbar. Sofern COSMO CONSULT eine Umgehungsmöglichkeit schafft, ist dies vom KUNDEN sofern zumutbar als Nachbesserung zu akzeptieren.

6.4. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

6.5. Ein Recht auf fristlose Kündigung oder Minderung steht dem KUNDEN erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

6.6. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem KUNDEN bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.

6.7. Klarstellend wird festgehalten, dass kein Rücktrittsrecht des KUNDEN besteht, da der Vertrag über Subscription ein Dauerschuldverhältnis beinhaltet.

6.8. Mängelrechte des KUNDEN bestehen nicht, wenn

- die Standardsoftware nicht gemäß der geltenden Dokumentation oder unter Verstoß der geltenden Lizenzbestimmungen des Herstellers genutzt wurde;

- die Standardsoftware für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurde, genutzt wurde;

- der KUNDE nicht den jeweils aktuellen Versionsstand nutzt.

6.9. Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr.7 der AGB und der hiesigen Nr. 7.

6.10. Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des KUNDEN sind ausgeschlossen.

## 7. Haftung

7.1. Die Parteien sind sich einig, dass COSMO CONSULT nicht das Verschulden eines Lieferanten, insbesondere eines anderen Softwareherstellers zugerechnet werden kann.

7.2. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

## 8. Vergütung

8.1. Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Bestellschein.

8.2. Sofern im Bestellschein nicht anders geregelt, rechnet COSMO CONSULT die Vergütung gemäß Nr. 8.1 für Subscription monatlich bzw. jährlich im Voraus in Form einer Dauerrechnung taggenau beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenz (entspricht dem Start der Subscription) ab. Sofern im

Bestellschein nichts anderes vereinbart ist, wird COSMO CONSULT die Vergütung im Wege des SEPA Firmenlastschriftverfahrens einziehen. Der KUNDE wird COSMO CONSULT rechtzeitig ein entsprechendes Mandat erteilen.

- 8.3. COSMO CONSULT ist berechtigt, bei Änderungen der Beschaffungspreise insbesondere bei einer Steigerung oder Herabsetzung der Lizenzpreise von Lieferanten die vereinbarte Vergütung für Subscription zu erhöhen oder herabzusetzen. COSMO CONSULT wird dem KUNDEN die Änderung der vorgenannten Preise einen Monat vorher mitteilen. Bei einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent ist der KUNDE berechtigt, die Subscription mit einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen zum jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen.

## 9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1. Die Subscription hat zunächst eine Mindestvertragslaufzeit gemäß dem jeweiligen Bestellschein beginnend mit der Freischaltung der Initiallizenzen (Start des Subscription). Anschließend verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die Laufzeit der Vorperiode, wenn nicht vorher von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wird. Subscriptions mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat verlängern sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn sie nicht von
- einer der Parteien einen Monat vor ihrem Ablauf gekündigt werden.
- 9.2. Mit Beendigung der Subscription enden die Nutzungsbefugnis und die Zugriffsmöglichkeit des KUNDEN. Sofern der KUNDE die Software selbst betreibt, ist COSMO CONSULT mit Vertragsbeendigung berechtigt, die davon betroffene Software zu deaktivieren oder deren sofortige Deaktivierung vom Kunden zu verlangen).